IG Zweitwohnungen Bettmeralp und Riederalp

Statuten

Verein IG Zweitwohnungen Bettmeralp und Riederalp

I Name, Sitz, Zweck und Aufgaben
Art. 1 Name
Art. 2 Sitz
Art. 3 Zweck und Aufgaben

II Mitgliedschaft
Art. 4 Mitglieder
Art. 5 Aufnahme
Art. 6 Austritt
Art. 7 Ausschluss

III Organisation
Art. 8 Organe des Vereins

A Vereinsversammlung
Art. 9 Befugnisse
Art. 10 Stimmrecht
Art. 11 Ordentliche Vereinsversammlung
Art. 12 Ausserordentliche Vereinsversammlung
Art. 13 Beschlussfassung
Art. 14 Statutenänderungen und Vereinsauflösung
Art. 15 Protokoll

B Vorstand
Art. 16 Zusammensetzung
Art. 17 Einberufung
Art. 18 Befugnisse
Art. 19 Beschlussfassung
Art. 20 Protokoll
Art. 21 Unterschriftsberechtigung

C Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
Art. 22 Wahl
Art. 23 Pflichten

IV Finanzen und Rechnungslegung
Art. 24 Finanzierung

V Schlussbestimmungen
Art. 25 Vereinsjahr
Art. 26 Liquidation
Art. 27 Gerichtsstand
Art. 28 Inkraftsetzung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Diese schliesst jeweils die weibliche Form mit ein.

I. Name / Sitz / Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Interessensgemeinschaft Zweitwohnungen Bettmeralp und Riederalp» (IG Bettmeralp und Riederalp) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff Zivilgesetzbuch (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist 3992 Bettmeralp. Postaladresse: IG Bettmeralp und Riederalp, per Adresse «Domiziladresse des jeweiligen Präsidenten.»

Art. 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

a) die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Chalet- / Ferienhaus-, Wohnungsbesitzer, der Dauermieter von Wohnungen, Feriengästen und Interessierten der Gemeinden Bettmeralp und Riederalp
b) die Unterstützung der Bestrebungen zur Pflege und Weiterentwicklung der Gemeinden Bettmeralp und Riederalp
c) die Förderung der Kontakte unter allen Bewohnern der Gemeinden Bettmeralp und Riederalp
d) eine loyale Zusammenarbeit mit Privatpersonen, Dienstleistern und Behörden und Behörden, insbesondere mit der Gemeinden Bettmeralp und Riederalp, der Aletsch Bahnen AG, dem Verein Aletsch Tourismus und der Aletsch Arena
e) das Organisieren von Informationsveranstaltungen.
f) die Information aller Interessierten über eine ständige Plattform mittels einer Homepage

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Eine Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen beantragen, die sich für die Anliegen der Gemeinden Bettmeralp und/oder Riederalp einsetzen möchten, insbesondere

a) Eigentümer/Miteigentümer, Nutzniesser eines Chalets/Ferienhauses, einer Eigentumswohnung sowie Dauermieter von Wohnungen oder von Stadeln der Gemeinden Bettmeralp oder Riederalp
b) Personen die mit Personen der Mitgliedergruppe a) in enger Beziehung stehen

Art. 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist mit dem Anmeldeformular auf der Homepage zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch nicht bezahlen des Jahresbeitrages, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages oder des Vereinsvermögens die Mitgliedschaft.
Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich oder per Email mitzuteilen.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

A. Vereinsversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
a) Genehmigung und Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)
b) Wahl der Stimmenzähler
c) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
d) Kenntnisnahme der Jahresrechnung
e) Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
f) Entlastung des Vorstands
g) Wahl der Vorstandsmitglieder
h) Wahl der Kontrollstellen
j) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
k) Genehmigung des Budgets
l) Behandlung der Anträge von Mitgliedern

Art. 10 Stimmrecht

Jede Mitgliedschaft berechtigt zu 2 Stimmen.
Mitglieder können maximal 2 andere Mitgliedschaften (4 Stimmen) mit entsprechender Vollmacht an der Vereinsversammlung vertreten.

Art. 11 Ordentliche Vereinsversammlung

a) Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich (bis spätestens Ende Juni) statt.
b) Die Einberufung erfolgt elektronisch per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, bis 20 Tage vor der Vereinsversammlung durch den Vorstand.
c) Bei ausserordentlichen Situationen kann die Vereinsversammlung auch auf dem Korrespondenzweg resp. in elektronischer Form durchgeführt werden. Ebenso kann eine Mischversion (Virtuell- & Präsenzversion) durchgeführt werden. Es gelten die Beschlussquoten gemäss Statuten.

Art. 12 Ausserordentliche Vereinsversammlung

a) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens 1/4 der Stimmberechtigten einberufen werden.
b) Der Vorstand ist verpflichtet, die von den Stimmberechtigten verlangte ausserordentliche Vereinsversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Art. 13 Beschlussfassung

a) Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.
b) Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
c) Über Themen, die nicht traktandiert oder nicht als Anträge bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email eingereicht worden sind, kann erst an der nächsten Vereinsversammlung beschlossen werden.
d) In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
e) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungs-Vorsitzende in einem Stichentscheid.

Art. 14 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

a) Änderungen der Statuten des Vereins sind jederzeit möglich. Sie erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
b) Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens 1/4 aller registrierten Mitgliedschaften vertreten sein. Die Auflösung erfordert die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Erfolgt die Abstimmung online müssen 2/3 der Abstimmenden der Auflösung zustimmen.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Art. 15 Protokoll

Über jede Vereinsversammlung wird ein Beschluss-Protokoll erstellt.

B. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung
Der Vorstand setzt sich mindestens aus 3 bis höchstens 7 Mitgliedern zusammen.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er sorgt dabei, soweit möglich, für eine angemessene Vertretung von Zweitwohnungsbesitzern der Bettmeralp und der Riederalp.

Art. 17 Einberufung
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 18 Befugnisse
Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
a) Vertretung des Vereins nach Aussen
b) Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
c) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
d) Besorgung der Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich andern Organen des Vereins vorbehalten sind
e) laufende Geschäftsführung
f) die Information der Vereinsmitglieder
g) Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets
h) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 19 Beschlussfassung
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des Vorstandes.

Art. 20 Protokoll
Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Art. 21 Unterschriftsberechtigung
Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

C Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
Art. 22 Wahl
Die Vereinsversammlung wählt auf zwei Jahre Mitglieder des Vereins IG Bettmeralp und Riederalp als Revisoren in die Kontrollstelle. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Pflichten
Ein Mitglied der Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung schriftlich den Antrag auf Abnahme oder Rückweisung.

IV Finanzen und Rechnungslegung
Art. 24 Finanzierung
Der Verein finanziert seine Ausgaben im Wesentlichen mit
a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
b) Aus Spenden und Zuwendungen aller Art

V Schlussbestimmungen

Art. 25 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Liquidation

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist durch die Vereinsversammlung entsprechend dem Vereinszweck im Gebiet der Aletscharena zu verwenden.

Art. 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 28 Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 18. März 2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Bettmeralp, 18. März 2023

Michel Iff
Präsident IG Bettmeralp und Riederalp

Irène R. Schlegel
Finanzen IG Bettmeralp und Riederalp